

NEWSLETTER

Adamgasse 22 | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

12/2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Ausbildung kommunales Krisen- und Katastrophenmanagement

Die Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement beim Amt der Tiroler Landesregierung startet im Jahr 2023 ein umfangreiches Ausbildungsprogramm für Gemeinden im kommunalen Krisen- und Katastrophenmanagement. Die Ausbildung besteht künftig aus zwei eintägigen Modulen. Im Basismodul werden rechtliche Grundlagen, Tipps für den organisatorischen Aufbau einer Gemeindeeinsatzleitung, Handlungsanleitungen zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen, das Führungsverfahren im Krisenfall sowie aktuelle Themen und Themen des Zivilschutzes behandelt. Das Praxismodul (Modul 2) beinhaltet ein Planspiel und wird gleichzeitig im jeweiligen Bezirk mit einer Übung der Bezirkseinsatzleitung stattfinden. Die Ausbildungen erfolgen dezentral, wobei keine Bindung an den Bezirk besteht (Teilnehmer müssen nicht zwingend aus jenem Bezirk stammen, in welchem die Ausbildung stattfindet). Die detaillierten Unterlagen samt Anmeldeformular ergehen Anfang Dezember an alle Gemeinden. Vor dem Hintergrund bestehender privater (kostenpflichtiger) Ausbildungsangebote in diesem Bereich, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Ausbildungsprogramm von der dafür einschlägig zuständigen Fachabteilung des Landes organisiert wird und darüber hinaus kostenfrei ist.

Fertigung von Erledigungen – Zurechenbarkeit eines Bescheides zum Organwalter

Gemäß § 18 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG muss jede schriftliche Erledigung durch die Unterschrift genehmigt und einem bestimmten Organwalter zurechenbar sein, andernfalls eine Erledigung einer Behörde nicht zustande kommt (vgl. VwGH 29.11.2011, 2010/10/0252). Es muss also klar sein, von welchem Genehmigenden der Bescheid stammt bzw. welcher Person – dem Bürgermeister oder bspw. im Fall einer entsprechenden Approbationsbefugnis z.B. dem Amtsleiter - die Erledigung zuzurechnen ist. Selbstredend ist die Fertigung (handschriftlich oder elektronisch) der Erledigung durch den Bürgermeister immer zulässig. Der in der Fertigungsklausel angeführte Name des Genehmigenden muss aber mit dem Namen der Person, die den Bescheid (händisch oder elektronisch) unterfertigt hat, übereinstimmen. Ist in der Fertigungsklausel also „Der Bürgermeister - XY“ angeführt, muss der Bescheid auch durch den Bürgermeister - entweder handschriftlich oder elektronisch – unterfertigt werden. Will der Amtsleiter aufgrund einer entsprechenden Approbationsbefugnis die Genehmigung erteilen, muss dieser Umstand ebenfalls in der Fertigungsklausel zum Ausdruck gebracht werden (etwa mit der Wendung „Für den Bürgermeister – Der Amtsleiter XY“ oder mit den Worten „Der Bürgermeister: Im Auftrag (i.A.) – Der Amtsleiter XY“).

Bezüglich des Erfordernisses einer Unterschrift bzw. eines Nachweises der Identität des Genehmigenden ist im Übrigen zwischen dem Original des Bescheides („Urschrift“) und der Ausfertigung des Bescheides zu unterscheiden. Darüber hinaus ist die „elektronische Unterfertigung“ von Bescheiden von der „Amtssignatur“ zu unterscheiden. Das Original des Bescheids bedarf in jedem Fall der handschriftlichen oder elektronischen Unterfertigung („elektronische Signatur“) des Bürgermeisters (oder des approbationsbefugten Mitarbeiters). Prinzipiell können auch alle Ausfertigungen an die Parteien vom Bürgermeister (oder vom approbationsbefugten Mitarbeiter) handschriftlich unterschrieben werden. Für die Ausfertigungen an die Parteien gelten aber sonst die allgemeinen Regelungen nach § 18 Abs. 4 AVG. Jede schriftliche Ausfertigung hat demnach die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig ist, lediglich Kopien eines im Original unterschriebenen Bescheides an die Parteien zuzustellen.

Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen (also Ausfertigungen ohne „Amtssignatur“) haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß § 18 Abs. 3 AVG genehmigt worden ist.

Ergebnis der Gehaltsverhandlungen für 2023

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Dezemberlandtag (14./15. Dezember) ist seitens des Landes beabsichtigt, den zwischen der Bundesregierung und der GÖD vereinbarten Gehaltsabschluss für die Gemeinde(-verbands)bediensteten mit folgenden Ergänzungen zu übernehmen, wobei alle Ansätze (mit Ausnahme der Kinderzulage) um 7,32 % (jedenfalls aber plus € 170) valorisiert werden. Zusätzlich sollen die Einkommen um einen Sockelbetrag von € 25 erhöht werden.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit sind folgende Veranstaltungen geplant:

- **Gemeindeabgaben richtig vorschreiben – von der Festsetzung bis zur Einbringlichmachung**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, GF Tiroler Gemeindeverband;

Termin: **Dienstag, 10. Jänner 2023**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

In diesem Seminar werden die aktuellen rechtlichen Grundlagen zur Vorschreibung der Gemeindeabgaben vorgestellt und anhand von Praxisfällen diskutiert. Die Teilnehmer erhalten somit einen fundierten Überblick zu all jene für die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung von Gemeindeabgaben relevanten Bestimmungen, die eine wichtige Grundlage für die richtige und rechtskonforme Abgabenvorschreibung darstellen.

- **Bundesabgaben – Die Gemeinde als Steuerschuldner**

Termin: **Dienstag, 24. Jänner 2023**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Prof. Dr. Helmut Schuchter, Steuerberater und Experte für Rechnungswesen und Steuerfragen in Gemeindeangelegenheiten;

Zuständigkeiten sowie Verfahren zur Festsetzung und Einhebung von Bundesabgaben werden durch die Bundesabgabenverordnung geregelt. In diesem Seminar setzen sich die Teilnehmer mit dem Themenkomplex der Umsatzsteuer, Immobilienertragssteuer, Grunderwerbssteuer und Werbeabgaben auseinander. Ein besonderer Schwerpunkt wird dem Vorsteuerabzug gewidmet.

- **Lehrgang für Bauhofleiter und Recyclingmitarbeiter**

Lehrgangsstart: **Donnerstag, 26. Jänner 2023**, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

ReferentInnen: Dr. Luise Vieider, Ing. Andreas Löffler, Dr. Stefan Wildt, Bmstr. Ing. Ludwig Tanzer u.a.

In diesem berufsbegleitenden Lehrgang setzen sich die Teilnehmer mit Fragen im Zusammenhang mit den Themen Sicherheit, Straßen, Gemeindewasser, Abfallwirtschaft, Bedienstetenschutz und Kommunikation auseinander.

- **Die Seminarreihe für politisch interessierte Frauen: „Gemeindepolitik als Basis für gesellschaftspolitisches Gestalten“**

Termin: **Freitag, 3. Februar** von 15:00-18:00 Uhr und **Samstag, 4. Februar 2023** von 09:00-16:30 Uhr, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

ReferentInnen: Prof. Dr. Stainer-Hämmerle, MMag. Michael Wötzer, Mag.a Elisabeth Rathgeb, Andrä Stigger, Mag.a Christine Salcher u.a.

Im Vorfeld referiert Prof. Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle über partizipative Chancen und Möglichkeiten für die politische Gestaltung in der Gemeinde. Anschließend werden von ExpertInnen Einblicke in gesellschaftspolitische Themen aus den Bereichen der Familie, Soziales, Nachhaltigkeit, Bau- und Raumordnung und Finanzen gegeben.

- **Die rechtlich gesicherte Zufahrt im Bauverfahren**

Termin: **Donnerstag, 9. Februar 2023**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referenten: RA Mag. Simon Pöschl, RA MMag. Dr. Johannes Augustin;

Im Seminar setzen sich die Teilnehmer mit zentralen zivil- und öffentlich-rechtlichen Fragen von Zufahrtsrechten und temporären Liegenschaftsinanspruchnahmen im Rahmen der Baulanderschließung und -nutzung auseinander. Darüber hinaus werden Fragen der Raumordnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Bauplatzeignung besprochen.

- **Sicherheitsfragen in der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden – Bundespolizei – Ortspolizei und ortspolizeilichen Verordnungen**

Termin: **Mittwoch, 22. Februar 2023**, ganztägig, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

Referent: Mag. Mario Breuss, Landespolizeidirektion Tirol;

Die Teilnehmer setzen sich mit grundlegenden Themen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, dem Land und der Bundespolizei auseinander. Sie erkennen, wie die verschiedenen Akteure im polizeilichen Handeln zueinander stehen, wo es Überschneidungen oder Unterschiede im Vollzug gibt. Einen Schwerpunkt bilden die ortspolizeilichen Verordnungen – Erlassung und Exekution durch Organe.

- **Lehrgang für Finanzmanager**

Termin: Lehrgangstart: **Mittwoch, 1. März 2023**, 8 Module, Tiroler Bildungsinstitut Grillhof;

ReferentInnen: Prof. Dr. Helmut Schuchter, MMag. Hubert Klingler, Experten der KufGem, Mag. Christian Lechner, Mag.a Maria Bogensberger, Mag. Peter Stockhauser, Dr. Luise Vieider;

Im 9. Zertifikatslehrgang für Finanzmanager erhalten die Teilnehmer einen vertieften Einblick in betriebswirtschaftliche Grundlagen, in das integrativ vernetzte System der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), setzen sich mit Grundlagen der Kostenrechnung auseinander, erhalten wichtige Informationen zum Steuerwesen und trainieren das persönliche Kommunikationsverhalten.

Die Einladungen und Details zu den angeführten Veranstaltungen wurden durch die jeweiligen Veranstalter bereits übermittelt bzw. werden noch rechtzeitig ausgesandt. Anmeldungen sind direkt beim jeweiligen Veranstalter (Tiroler Bildungsinstitut Grillhof) vorzunehmen. Die Seminarbeschreibungen finden Sie auch zeitgerecht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Innsbruck, am 1. Dezember 2022

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes